Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 919
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2020)

zum Thema:

Pauschale Beihilfe für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin

und **Antwort** vom 21. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 25919
vom 14.12.2020
über Pauschale Beihilfe für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Plenarsitzung am 20.02.2020 das „Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe“ beschlossen. Damit können beihilfeberechtigte Personen im Land Berlin, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert sind, alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen.[1]

1. Welche Ansprüche nach dem Gesetz zur pauschalen Beihilfe haben Beamte, die zuvor aus einem Versicherungsverhältnis mit einer gesetzlichen Krankenkasse in ein Versicherungsverhältnis mit einer privaten Krankenversicherung oder umgekehrt gewechselt sind, bei Eintritt in den Ruhestand? (Bitte um begründete Antwort unter Benennung der Rechtsgrundlage.)

Zu 1.:
Die pauschale Beihilfe als neueste Form der Beihilfe wurde mit § 76 Absatz 5 Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versicherte beihilfeberechtigte Personen können anstatt der individuellen Beihilfe, die grundsätzlich einen Anteil der beihilfefähigen Aufwendungen erstattet, die Gewährung einer pauschalen Beihilfe beantragen.

Beihilfeberechtigten Personen, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird ergänzend zu den Leistungen der GKV individuelle Beihilfe nach Maßgabe des § 76 LBG i.V.m. der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) gewährt. Sofern eine verbeamtete Dienstkraft freiwillig in der GKV versichert ist, besteht für diese die Wahl zwischen der Gewährung individueller oder pauschaler Beihilfe.

Die Option „Pauschale zur gesetzlichen Krankenversicherung“ besteht für

[1] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/AusschussPr/h/h18-069-bp.pdf.

1. ab Inkrafttreten des Gesetzes neu eingestellte Berliner Beamtinnen und Beamten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind sowie
2. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandene Berliner Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in der Vergangenheit für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entschieden haben.

Für diesen Personenkreis (1. und 2.) besteht nach § 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) lediglich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung die Möglichkeit, sich für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu entscheiden.

Privat versicherte Beamtinnen und Beamte können die pauschale Beihilfe ebenfalls beantragen, allerdings nur, wenn sie in einer privaten Krankenvollversicherung versichert sind. Anders als die PKV bietet die GKV keine auf die Beihilfe abgestimmten Teilkostentarife zur Absicherung der aufgrund der nur anteilig gewährten Beihilfe bestehenden Restkosten an.

Sofern eine beihilfeberechtigte Person – die rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt – im Laufe ihrer Dienstzeit von einem gesetzlichen Krankenvollversicherungstarif in einen privaten Krankenvollversicherungstarif oder umgekehrt wechselt, wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Eine Anpassung an steigende Versicherungsbeiträge findet dann nicht mehr statt.

Eine Ausnahme gilt lediglich für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Werden diese im Anschluss an ihren Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen, wird ihnen bei einem dann erfolgenden Wechsel von der GKV zu der PKV (oder umgekehrt) die pauschale Beihilfe ohne Einschränkung der Höhe gewährt. Denn mit dem neu begründeten Beamtenverhältnis entsteht zugleich ein neuer Anspruch auf Beihilfe.
Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist freiwillig, aber unwiderruflich und auch im Ruhestand verbindlich. Der Anspruch auf eine pauschale Beihilfe besteht also auch im Ruhestand unverändert fort. Dementsprechend können Leistungen, die gegebenenfalls über dem Leistungsniveau der GKV liegen, gegenüber der Beihilfestelle nicht mehr geltend gemacht werden.

Beamtinnen und Beamte erhalten keine Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse, daher gilt für Bezüge aus dem aktiven Beamtenverhältnis der ermäßigte Beitragssatz für freiwillige GKV-Mitglieder in Höhe von 14,0 Prozent des Bruttoeinkommens. Der GKV-Beitragssatz steigt beim Eintritt in den Ruhestand von 14,0 Prozent auf 14,6 Prozent (Stand: 2020). Auch im Ruhestand wird eine Pauschale in Höhe des hälftigen Krankenversicherungsbeitrags gewährt.

2. Inwiefern werden im Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe auch diejenigen Pensionäre berücksichtigt, die aufgrund einer kurzzeitigen pflichtversicherten Tätigkeit vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis auch eine geringfügige Rente beziehen und deshalb mit dem Eintritt in die Pension pflichtversichert sind und somit keine pauschale Beihilfe erhalten? Welche Regelung sieht aktuell das Gesetz zur pauschalen Beihilfe für diesen Personenkreis vor? (Bitte um begründete Antwort unter Benennung der Rechtsgrundlage.)
3. Wird nach Auffassung des Senats ein Handlungsbedarf gesehen, damit auch dieser Personenkreis der Beamten von der pauschalen Beihilfe profitiert? Falls ja, welcher?

Zu 2 und 3.:
Nach aktueller Rechtslage haben in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen keinen Anspruch auf die Gewährung einer pauschalen Beihilfe. Hierbei hat sich Berlin - ebenso wie das Land Hamburg - dafür entschieden, dass nur freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten beihilfeberechtigten Personen eine pauschale Beihilfe gewährt wird.

Die Anforderung, dass beihilfeberechtigte Personen freiwillig in der GKV versichert sein müssen, damit ihnen eine pauschale Beihilfe gewährt werden kann, ist sachgerecht. Im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses hat das Land Berlin als Dienstherr für das Wohl der beamteten Dienstkräfte und deren Familien zu sorgen. Dieser Fürsorgepflicht kam das Land Berlin bislang durch die Zahlung von individueller Beihilfe im Krankheitsfall nach, welche ergänzt wird durch die Eigenvorsorge der beamteten Dienstkräfte, welche in der Regel durch eine Absicherung in einer privaten Krankenteilversicherung bestritten wird.

Eine Ausdehnung der Gewährung der pauschalen Beihilfe auch auf in der GKV pflichtversicherte beihilfeberechtigte Personen ist nicht angezeigt. Denn hierdurch würde die pauschale Beihilfe auch denjenigen beihilfeberechtigten Personen gewährt, die als Hinterbliebene Versorgungsbezüge empfangen, jedoch auf Grund einer eigenen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zudem ein Gehalt oder eine gesetzliche Rente beziehen. Der Fürsorgepflicht gegenüber diesen gesetzlich pflichtversicherten Hinterbliebenen von beamteten Dienstkräften kommt das Land Berlin in der Form der Gewährung individueller Beihilfe (beispielsweise bei Mehrleistungen der individuellen Beihilfe gegenüber den Regelleistungen der GKV) in ausreichender Form nach.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V sind versicherungspflichtig Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Insofern sind kurzzeitige pflichtversicherte Tätigkeiten hier nicht relevant. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit zu werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Nach den Erfahrungen der Beihilfestelle werden Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die einer pflichtversicherten Tätigkeit nachgegangen sind und dadurch aus dem freiwilligen Versicherungsverhältnis der GKV fallen würden, im Vorfeld der Umstellung durch die GKV angeschrieben und über die beabsichtigte Umstellung von der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung auf eine Pflichtversicherung informiert. Sofern die betroffene Person nicht tätig wird, geht die GKV von einer Zustimmung aus und stellt den Tarif auf Pflichtversicherung um. Die pauschale Beihilfe kann dann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 21. Dezember 2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen